

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2005

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2005/693/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Russland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5563)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/933/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geflügelpest (aviäre Influenza) ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

(2) Die Entscheidung 2005/693/EG der Kommission vom 6. Oktober 2005 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Russland ⁽³⁾ wurde aufgrund des Aus-

bruchs der aviären Influenza in Russland erlassen. Mit der Entscheidung wird die Einfuhr von anderen Vögeln als Geflügel aus Russland sowie von unbehandelten Federn und Federteilen aus den in Anhang I der Entscheidung aufgeführten Regionen Russlands ausgesetzt.

(3) Da es in bestimmten Teilen Russlands weiterhin Ausbrüche der aviären Influenza gibt, müssen die in der Entscheidung 2005/693/EG vorgesehenen Maßnahmen verlängert werden. Die Entscheidung kann jedoch auf der Grundlage von Informationen der zuständigen russischen Veterinärbehörden vor dem genannten Datum überprüft werden.

(4) Die Ausbrüche im europäischen Teil Russlands sind alle im zentralen Gebiet aufgetreten, während es in den nördlichen Regionen keine Ausbrüche gegeben hat. Daher braucht die Einfuhr von unbehandelten Federn und Federteilen aus den letztgenannten Regionen nicht mehr ausgesetzt zu werden.

(5) Die Entscheidung 2005/693/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/693/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch „31. März 2006“ ersetzt.

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 8.10.2005, S. 22. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/740/EG (ABl. L 276 vom 21.10.2005, S. 68).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen unverzüglich die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Föderale Bezirke Russlands gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 31. *Föderaler Bezirk Fernost*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Gebiet Amur, Autonomer Kreis der Tschuktschen, Jüdisches Autonomes Gebiet, Gebiet Kamtschatka, Region Chabarowsk, Autonomer Kreis der Korjaken, Gebiet Magadan, Region Primorje, Republik Jakutien, Gebiet Sachalin.

2. *Föderaler Bezirk Sibirien*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Burjatischer Autonomer Kreis Aginskoje, Republik Altai, Region Altai, Republik Burjatien, Gebiet Tschita, Autonomer Kreis der Ewenken, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kemerowo, Republik Chakassien, Region Krasnojarsk, Gebiet Nowosibirsk, Gebiet Omsk, Autonomer Kreis Taimyr, Gebiet Tomsk, Republik Tuwinien, Burjatischer Autonomer Kreis Ust-Ordynskij.

3. *Föderaler Bezirk Ural*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Gebiet Tscheljabinsk, Autonomer Kreis der Chanten und Mansen, Gebiet Kurgan, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Tjumen, Autonomer Kreis der Jamal-Nenzen.

4. *Zentraler Föderaler Bezirk*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Iwanowo, Gebiet Kaluga, Gebiet Kursk, Gebiet Lipezk, Moskau (Stadt föderalen Ranges), Gebiet Moskau, Gebiet Orjol, Gebiet Rjasan, Gebiet Tambow, Gebiet Tula, Gebiet Wladimir, Gebiet Woronesch.

5. *Südlicher Föderaler Bezirk*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Republik Adygien, Gebiet Astrachan, Tschetschenische Republik, Republik Dagestan, Inguschische Republik, Kabardino-Balkarische Republik, Republik Kalmykien, Karatschalsch-Tscherkessische Republik, Region Krasnodar, Republik Nordossetien-Alania, Region Stawropol, Gebiet Rostow, Gebiet Wolgograd.

6. *Föderaler Wolga-Bezirk*

Umfasst die folgenden Föderationssubjekte: Republik Baschkortostan, Republik Tschuwaschien, Gebiet Kirow, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Gebiet Nishni Nowgorod, Gebiet Orenburg, Gebiet Pensa, Gebiet Perm, Autonomer Bezirk der Komi-Permjakten, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Republik Tatarstan, Udmurtische Republik, Gebiet Uljanowsk.“
